

Universität Trier · 54286 Trier

An alle Mitglieder
der Universität Trier

Der Präsident

Bearbeiter: Jörg Sprave
Tel. +49 651 201-4214
Fax +49 651 201-4297
sprave@uni-trier.de
www.uni-trier.de

4. Mai 2022

Nachwahl eines Mitglieds der Universität Trier in den Hochschulrat der Universität Trier

**Einreichung begründeter Wahlvorschläge bis
Freitag, 17. Juni 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Senat der Universität Trier wurde am 08.11.2018, mit Wirkung vom 01.01.2019, Herr Lennard Schmidt, Studierender des Fachbereichs III – Geschichte, als Mitglied der Universität Trier in den Hochschulrat gewählt. Zum 10.04.2022 hat Herr Schmidt seinen Rücktritt aus dem Hochschulrat der Universität Trier erklärt. Für den Rest der aktuellen Amtsperiode ist daher die Nachwahl eines Mitglieds der Universität Trier in den Hochschulrat vorzunehmen.

Aufgaben des Hochschulrats

Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
2. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs der Hochschule zuzustimmen,
3. den allgemeinen Grundsätzen des Senates über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen,
4. die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeitung von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
5. Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,
6. Entwicklungsplanungen zuzustimmen,
7. dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 HochSchG zuzustimmen.

Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung nehmen.

Der Hochschulrat macht einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG keinen Gebrauch macht, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Zusammensetzung und Amtszeit des Hochschulrats

Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Hochschule angehören; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die fünf Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Diese Mitglieder des Hochschulrats dürfen nicht Mitglieder des Senats sein; wird ein Mitglied des Senats gewählt, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat.

Die Amtszeit des aktuellen Hochschulrates beträgt fünf Jahre und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

Bei der Vorschrift über die Zusammensetzung des Hochschulrates (§ 75 HochSchG) handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung. Dies bedeutet, dass die Universität bei der Besetzung des Hochschulrats nicht an das Gruppenprinzip gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG gebunden ist.

Wahlverfahren, Vorschlagsrecht, Auswahlkriterien

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 das in § 23 WahlO geregelte Verfahren und die dort aufgeführten Auswahlkriterien für die Nachwahl eines Mitglieds der Universität Trier in den Hochschulrat bestätigt.

Wortlaut des § 23 WahlO:

§ 23

Wahl der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

(1) Zu Mitgliedern des Hochschulrates können alle Mitglieder der Universität Trier nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG gewählt werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Mitglieder der Universität, insbesondere die Fachbereiche, auf, begründete Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates durch den Senat einzureichen und gibt dabei zu beachtende Auswahlkriterien bekannt.

(3) Auswahlkriterien sind insbesondere:

- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte eine Persönlichkeit sein, die als Mitglied des Hochschulrates die Gewähr dafür bietet, die in § 74 Abs. 2 HochSchG genannten Aufgaben wahrzunehmen und die Anliegen der Universität über alle Fachbereiche und Einrichtungen hinweg überzeugend zu vertreten.
- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte die Gewähr dafür bieten, sich mit allem Nachdruck für eine Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Universität Trier in Forschung, Lehre und Studium einzusetzen.
- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte die Gewähr dafür bieten, als Mitglied des Hochschulrates für dessen Arbeit zur Verfügung zu stehen und bei Abwägung der sonst von ihm wahrzunehmenden Aufgaben die notwendige Zeit für die Funktion als Mitglied des Hochschulrates aufzubringen.

(4) Der begründete Vorschlag muss in schriftlicher Form mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Die Kandidatinnen oder die Kandidaten haben ihre Vorstellungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates in einer Kurzdarstellung vorzulegen.

(5) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(6) Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Sind mehr Vorschläge vorhanden als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, ermittelt der Senat zunächst die Reihenfolge der Abstimmung über die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten. Dabei verfügt jedes Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze im Hochschulrat zu vergeben sind, wobei für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten jeweils nur eine Stimme abgegeben werden kann.

(7) Im Anschluss daran wird in der Reihenfolge der je Kandidatin oder Kandidat erreichten Stimmen abgestimmt. Bei Ranggleichheit wird in einem weiteren Abstimmungsgang, bei dem jedes Mitglied nur eine Stimme hat, die weitere Reihenfolge ermittelt. Eine Listenwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Sobald alle fünf vom Senat zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates gewählt worden sind, ist die Wahl beendet.

(8) Wird unter den Vorgeschlagenen nicht die erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern des Hochschulrates gewählt, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Wird auch danach die erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern des Hochschulrates nicht erreicht, wird das Verfahren nach Absatz 2 für die restlichen noch zu vergebenden Sitze im Hochschulrat wiederholt. Eine wiederholte Kandidatur bei Neuausschreibung ist möglich.

Nach § 23 Wahlo können demnach unter Beachtung der vorgegebenen Auswahlkriterien alle Mitglieder der Universität - unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit - zur Wahl vorgeschlagen werden und Wahlvorschläge einreichen.

Zeitplan

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Senat in seiner Sitzung am 28.04.2022 dem folgenden Zeitplan zugestimmt:

- 04.05.2022 Durchführung einer hausinternen Ausschreibung mit der Aufforderung des Präsidenten an alle Mitglieder der Universität, insbesondere der Fachbereiche, begründete Wahlvorschläge einzureichen.
- 17.06.2022 Abgabefrist für die Einreichung begründeter Wahlvorschläge.
- 24.06.2022 Information über die eingereichten Wahlvorschläge an die aktiv wahlberechtigten Mitglieder des Senats.
- 07.07.2022 Wahl des vom Senat zu berufenden Mitglieds des Hochschulrates für den Rest der laufenden Amtszeit bis zum 31.12.2023.

Alle Mitglieder der Universität werden hiermit gebeten, begründete Vorschläge für die Nachwahl eines Mitglieds der Universität Trier in den Hochschulrat bis spätestens

Freitag, 17. Juni 2022,

bei mir einzureichen.

Der begründete Vorschlag muss in schriftlicher Form mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten eingereicht werden. Die Kandidatinnen oder die Kandidaten haben ihre Vorstellungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates in einer Kurzdarstellung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Jäckel